

RTG St. Georg Überruhr e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen Reit und Turnier Gemeinschaft St. Georg Überruhr e.V. und soll in das Vereinsregister Essen eingetragen werden.
- 2.** Sitz des Vereins ist Essen.
- 3.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Pferdesportes, die Förderung der Jugend im Umgang mit Mensch und Tier, die Förderung des Tierschutzes sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen. Talentsichtung und Talentförderung für Jung und Alt.
- b) die Durchführung von Pferdesport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, Fortbildungen im praktischen und theoretischen Bereich wie z.B. Reitabzeichen- und andere Lehrgänge. Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung und Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden.
- c) die Aus- und Weiterbildung durch und von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
- d) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes, sportliche Zwecken wie Geländeritten und die Unterstützung zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden.
- e) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

- 2.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).

- 3.** Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 4.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.** Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral. Christliche oder kulturelle Feste oder angelehnte Veranstaltungen, wie z.B. Karnevalsfeiern, Osterausritte oder Weihnachtsfeiern, sind allerdings im Sinne des Vereins.
- 6.** Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 1 Jahr sowie jede juristische Person werden.
- 2.** Bis zum Alter von 21 Jahren gehören die Mitglieder der Vereinsjugend an.
- 3.** Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Bestätigung der gesetzlichen Vertreter. Eine Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren ist beizufügen.
- 4.** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.** Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Ende der Mitgliedschaft

- 1.** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und dessen Werte verstößt, insbesondere im Hinblick auf das Tierwohl, den Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern, das Auftreten und Verhalten bei Turnieren und anderen sportlichen/reiterlichen Veranstaltungen, durch Schädigung des Vereins oder den Versuch.

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

- 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 1.4. auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 1.5. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Der geschäftsführende Vorstand hat im Hinblick auf den Vereinsfrieden die Möglichkeit, die Kinder oder Ehepartner des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes ebenfalls aus dem Verein auszuschließen.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich vom Vorstand zu hören mit dem Ziel, eine Klärung herbeizuführen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

3. Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zu erklären. Er wird wirksam zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Zusätzlich können Lehrgangs-, Kursgebühren und abteilungsspezifische Beiträge für bestimmte Leistungen des Vereins (z.B. Reitabzeichen Lehrgänge, Ausflüge usw.) erhoben werden. Diese Kurse, Lehrgänge usw. sind Angebote an die Vereinsmitglieder. Die Teilnahme ist freiwillig.

2. Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriften in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorheriger Mahnung auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.

3. Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines Jahres im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren fällig und werden innerhalb von 14 Tagen eingezogen.

Über Ausnahmen zu dieser Regelung in Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1.** Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Jeweils 2 von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - 2.** Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er ist darüber hinaus für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte.
 - 3.** Jedes Vorstandsmitglied übernimmt einen Aufgabenbereich und wirkt in der Gemeinschaft aller Vorstandsmitglieder an der Erledigung der Vorstandarbeit nach folgender Arbeitsteilung mit:
 - a) Der 1. Vorsitzender koordiniert die Vorstandarbeit. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ein, kontrolliert die Durchführung von Beschlüssen, richtet den Verein finanziell aus und kümmert sich um Sponsoren.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, gestaltet die Medienpräsenz des Vereins, organisiert Veranstaltungen.
 - c) Der Kassenwart regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, bezahlt Rechnungen und überprüft die Einnahmen des Vereins. Er führt außerdem die Jugendkasse. Über die Verwendung von Geldern aus der Jugendkasse entscheidet der Jugendwart in Abstimmung mit der Vereinsjugend.
 - d) Der Sportwart ist zuständig für die sportliche Einstellung des Vereins, organisiert Lehrgänge und Trainings und unterstützt die Zusammenstellung von Mannschaften für Turniere.
 - e) Der Jugendwart kümmert sich um die Vereinsjugend und deren Belange wie Veranstaltungen, Treffen und Ausflüge. Er gestaltet die Medienpräsenz der Vereinsjugend.
- Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit für spezielle Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstands weitere Helfer benennen. Sollte diese Hilfe etwa bei Vergrößerung des Vereins dauerhaft von Nöten sein, wird ein erweiterter Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand schlägt die benötigten Ämter vor.
- 4.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob die Zeit von 5 Jahren dabei überschritten wird.
 - 5.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Vollendung der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Wahl.
 - 6.** Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es zählt die einfache Mehrheit. Bei 2 maliger Stimmengleichheit entscheidet das Los .

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von seinem Vertreter zu leiten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Wahl des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, ggf. Wahl des erweiterten Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Änderungen der Tagesordnung, Anträge oder Ergänzungen können von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich unter Angabe des Namens 7 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag gestellt an den geschäftsführenden Vorstand hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei 2 maliger Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei den Vorstandswahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wiederwahl ist möglich.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie stellen der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor und beantragen die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandamt bekleiden.

§ 9 Vereinsjugend

- 1.** Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen im Alter bis 21 Jahre.
- 2.** Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer von den Mitgliedern einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Materielle Werte werden zu marktüblichen Preisen verkauft. Der Gewinn wird ebenfalls wie oben beschrieben gespendet. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur kompletten Auflösung des Vereins im Amt und regelt die Auflösung.